

Umwandlungssätze für die Altersrenten

1. Der vom Stiftungsrat festgelegte versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz beträgt 5.20 %.
2. Die Verwaltungskommission kann sich an den Referenz-Umwandlungssatz der Stiftung halten oder den Umwandlungssatz selbst festlegen. Er darf jedoch 6.80% nicht übersteigen.
3. Weicht der von der Verwaltungskommission festgelegte Umwandlungssatz vom versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz ab, werden die dadurch entstehenden Pensionierungsverluste der Vorsorgekasse belastet.
4. Falls die Verwaltungskommission keinen eigenen Umwandlungssatz bestimmt, gilt der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz der Stiftung.

Alter	Kalenderjahr 2024 Männer	Kalenderjahr 2024 Frauen	Kalenderjahr 2025 alle Geschlechter
58	4.150%	4.300%	4.150%
59	4.300%	4.450%	4.300%
60	4.450%	4.600%	4.450%
61	4.600%	4.750%	4.600%
62	4.750%	4.900%	4.750%
63	4.900%	5.050%	4.900%
64	5.050%	5.200%	5.050%
65	5.200%	5.350%	5.200%
66	5.350%	5.500%	5.350%
67	5.500%	5.650%	5.500%
68	5.650%	5.800%	5.650%
69	5.800%	5.950%	5.800%
70	5.950%	6.100%	5.950%

5. Pro Monat Vorbezug der Altersrente wird der Umwandlungssatz um 0.0125% gesenkt, pro Monat Aufschub um 0.0125% erhöht.

6. Ab dem 01.01.2025 gelten für alle Geschlechter die Umwandlungssätze der Männer des Kalenderjahres 2024.

7. Für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die Umwandlungssätze gültig ab 2025 werden abhängig vom Jahrgang gemäss folgender Tabelle erhöht:

Frauen der Jahrgänge bis 1963

Frauen JG 1960 und älter	Frauen JG 1961	Frauen JG 1962	Frauen JG 1963
+0.15%	+0.1125%	+0.075%	+0.0375%